Bundesrat Drucksache 100/2/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 3 Nr. 55 EStG)

Nr. 2 Buchstabe l) wird gestrichen; die Buchstaben j) und k) werden Buchstaben i) und j).

Begründung:

Der Regierungsentwurf stellt Zinsen auf Erstattungen von Personensteuern deshalb steuerfrei, weil andererseits nach dem Regierungsentwurf Zinsen auf geschuldete Steuern dieser Art nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Statt eine neue Steuerbefreiungsvorschrift zu schaffen, wird vorgeschlagen, den Abzug solcher Zinsen zuzulassen (vgl. Anträge zu Art. 1 Nr. 11 a und zu Art. 2 Nr. 5). Damit entfällt das Erfordernis, Erstattungszinsen steuerfrei zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946